Stadt Luzern
Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
www.stadtrat.stadtluzern.ch

T 041 208 82 11
stadtrat@stadtluzern.ch

# Antwort auf die Interpellation 220

# Freier Zugang zur Allenwindenkuppe – Stand der Umsetzung von Postulat 359

Maël Leuenberger namens der SP/JUSO-Fraktion vom 25. Juni 2026
StB 755 vom 23. September 2026

**Mediensperrfrist: 27. Oktober 2026, 11.00 Uhr**

**Ausgangslage**
Mit der Überweisung des Postulats 359: «Freier Zugang zur Allenwindenkuppe» am 24. September 2020 hat der Grosse Stadtrat den Stadtrat beauftragt, die Allenwindenkuppe zumindest partiell der Bevölkerung zugänglich zu machen. Der Interpellant erkundigt sich nach dem Stand in dieser Sache.

Die jüngste Information dazu erfolgte im Rahmen des B+A 55 vom 17. Dezember 2025: «Abschreibung von Motionen und Postulaten». Darin wird der aktuelle Stand der Arbeiten zum Postulat 359 wie folgt wiedergegeben: «Die Gespräche mit der Eigentümerschaft fanden statt. Es konnte keine Einigung erzielt werden. Die weiteren Schritte werden im Zusammenhang mit dem Richtplan Fussverkehr bearbeitet, da in der Vernehmlassung verschiedene Rückmeldungen zu dieser Verbindung eingegangen sind.»

Die Fragen des Interpellanten beantwortet der Stadtrat wie folgt:

*Zu 1.:*
W*elche Schritte hat der Stadtrat seit der Überweisung des Postulats 359 zur Umsetzung unternommen?*

Vor 2024 wurden mehrere Gespräche zwischen dem Stadtrat und der privaten Eigentümerschaft der Allenwindenkuppe geführt, um gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zur Erschliessung der Allenwindenkuppe zu finden. Diese Gespräche führten zu keiner einvernehmlichen Lösung. Die Umwelt- und Mobilitätsdirektion hat dabei im Auftrag des Stadtrates auch die Möglichkeiten für eine Mediation geprüft, Abklärungen zu einem allfälligen Enteignungsverfahren getroffen sowie dessen notwendige Voraussetzungen geprüft. Am 3. April 2025 fand ein erneutes Gespräch zwischen der privaten Eigentümerschaft der Grundstücke 1051 und 1052 (GB Luzern, r. U.) und Umwelt- und Mobilitätsdirektor Marco Baumann zusammen mit Fachpersonen des Tiefbauamtes statt.

*Zu 2.:*
*Wie ist der Stand der Verhandlungen mit den Eigentümerschaften der Grundstücke 1051 und 1052 sowie der Liegenschaften Bergstrasse 30 und 32? Wurde eine Mediation durchgeführt?*

Das Gespräch vom 3. April 2025 zwischen Vertretern der Umwelt- und Mobilitätsdirektion und der privaten Eigentümerschaft (Grundstücke 1051 und 1052) hatte zum Ziel, Optionen zur Erschliessung der Allenwindenkuppe für den Fussverkehr auszuloten. Es konnte jedoch keine einvernehmliche Lösung erzielt werden. Die private Eigentümerschaft hat angekündigt, bei einer allfälligen Umsetzung von Fusswegverbindungen den Rechtsweg einzuschlagen. Aufgrund dieses Ergebnisses der Verhandlungen mit den Eigentümern der Grundstücke 1051 und 1052 erübrigten sich die Gespräche mit den Eigentümern der Bergstrasse 30 und 32 bis auf Weiteres.

Die Möglichkeiten und die Voraussetzungen für eine Mediation wurden 2022 seitens der Umwelt- und Mobilitätsdirektion abgeklärt. Für eine zielführende Mediation ist die Ergebnisoffenheit aller Parteien eine Grundvoraussetzung. Das heisst, die Beteiligten sollten für eine Mediation nicht eine Lösung, sondern mögliche Optionen als Möglichkeiten sehen. Ist dies nicht gegeben, ist eine Mediation nicht zielführend. Der Stadtrat entschied sich damals aufgrund der fehlenden Ergebnisoffenheit gegen die Durchführung einer Mediation.

*Zu 3.:*
*Hat der Stadtrat die Voraussetzungen einer zwangsweisen Eintragung von Wegrechten geprüft, wie in der Stellungnahme angekündigt? Mit welchem Ergebnis?*

Auf der Basis der in der Antwort auf Frage 2 genannten Entwicklungen wurde im Jahr 2023 seitens der Umwelt- und Mobilitätsdirektion auch der Weg der Enteignung abgeklärt. Eine Enteignung zur Eintragung von Dienstbarkeiten (Fusswegrechte) auf der Allenwindenkuppe wurde geprüft und die Voraussetzungen mit einem Vorprüfungsgesuch beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement geklärt. Eine Enteignung ist grundsätzlich möglich. Dazu müsste ein Bau- und Auflageprojekt vorgelegt sowie das öffentliche Interesse nachgewiesen werden. Diese Unterlagen wären mit einem Enteignungsgesuch beim Regierungsrat einzureichen.

*Zu 4.:*
*Bis wann beabsichtigt der Stadtrat, den öffentlichen Zugang zur Allenwindenkuppe zu realisieren?*

Die in den Antworten auf die Fragen 1 bis 3 erläuterten Umstände zeigen: Die Realisierung eines Zugangs zur Allenwindenkuppe ist mit einem grossen juristischen Aufwand verbunden. Der für eine Enteignung erforderliche Nachweis des öffentlichen Interesses stellt eine zusätzliche Herausforderung dar. Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zum Richtplan Fussverkehr (April bis Mai 2025) haben sich rund 200 Privatpersonen im unmittelbaren Quartier für die Wahrung der Landschaft und Natur der Allenwindenkuppe ausgesprochen und einen Verzicht auf die Erschliessung der Allenwindenkuppe beantragt. Trotzdem erachtet der Stadtrat das öffentliche Interesse an der Allenwindenkuppe und deren zukünftigen Erschliessung für den Fussverkehr als hoch.

Die Allenwindenkuppe ist eine bedeutende Grünzone innerhalb der Stadt Luzern, die aus Sicht der Biodiversitätsförderung und des Umweltschutzes unbedingt zu erhalten ist. Eine Erschliessung der Allenwindenkuppe für den Fussverkehr birgt Potenzial zur ökologischen Aufwertung. Bei der Realisierung von Fusswegen für die Allgemeinheit sind Aufwertungsmassnahmen sowie begleitende Lenkungsmassnahmen (u. a. Leinenzwang für Hunde, Erstellung von Zäunen) vorzusehen, um die wertvolle Natur bzw. die Biodiversität sowie die Landschaftsqualität der Allenwindenkuppe zu erhalten und zu verbessern. Der Stadtrat hält am Ziel der mittel- bis langfristigen Erschliessung der Allenwindenkuppe für den Fussverkehr fest.